

11. Juli 2017							
Eing./Ausg.							
HAL	OPNV	VP	VI	GF	ME	BB	V
GZ	TFLZ						

ulm

Stadt Ulm · OV JU · 89081 Ulm

VG/VP

Abteilungsleiterin

Frau Metzler

Ortsverwaltung Jungingen

Albstraße 5

Rathaus

Sachbearbeitung Marion Schindler

Telefon (0731) 161-1220

Telefax (0731) 161-1229

email m.schindler@ulm.de

Unser Zeichen

Datum 06.07.2017

Planfeststellungsverfahren - BAB 8 zwischen Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen

Sehr geehrte Frau Metzler,

anbei die Stellungnahme des Ortschaftsrates Jungingen (Sitzung vom 29.06.2017) zu den öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen zur BAB A8 Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen

Der Ortschaftsrat Jungingen fordert dringend und einvernehmlich die Anbringung geeigneter Lärm-schutzmaßnahmen aus folgenden Gründen:

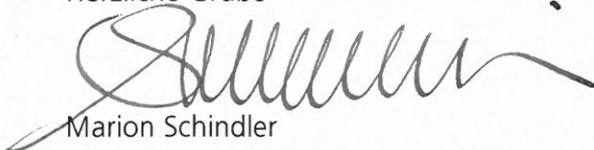
1. Die Schallausbreitung erreicht heute bereits, vor der weiteren Aufsiedlung des Gewerbegebietes Ulm-Nord, die Häuser der Wohnbebauung. Die geplante großmaßstäbliche Gewerbeansiedlung wird ein Ausbreiten des Lärms nach Norden verhindern. D.h. der Lärm wird an den Gebäuden abprallen und in den Ort hineingeworfen (vgl. erste Erfahrungen mit dem Hochregallager der Fa. Müller und Gebäude der Fa. Seifert).
2. Jungingen ist umgeben von Verkehrswegen: Die B 10, L 1165, die BAB 8, B19 und die Bahnstrecke Stuttgart-Ulm. Der Gesamtlärm dieser Verkehrsströme wird heute schon als extreme Belastung empfunden.
In der Verkehrsprognose für das Jahr 2030 wurde für das KFZ eine Zunahme von 28 v.H. und für den Schwerlastverkehr 40 v.H. prognostiziert. Diese Prognose bezieht sich allein auf den Autobahnbereich. Nicht eingerechnet ist die Entwicklung auf den übrigen, vorstehend genannt, Verkehrswegen, und deren mögliche schädliche Einflussfaktoren.
Wir fordern daher, dass in die Berechnung und Beurteilung der Gesamtlärm der genannten umliegenden Verkehrswege, auch hinsichtlich der Prognosen, einbezogen wird.
3. Zur Berechnung des Gesamtlärms fordern wir einen für Jungingen flächendeckenden Schallimmissionsplan.

4. Wir halten das Ergebnis der untersuchten Immissionsstandorte am nördlichen Ortsrand nicht für belastbar, da diese Standorte möglicherweise durch den angrenzenden Lärmschutzwall der Bahn abgeschirmt sind. Es gibt aus unserer Sicht Standorte, die aufgrund ihrer höheren Topographie, und weil sie keine Schutzwirkung durch ein direkt nördlich angrenzendes Gebäude genießen (bspw. Hasenbühlweg, 2, Fröbelstraße 32 und Siegartstraße 13), lärm anfälliger sind.
5. Kritisch gesehen wird, dass eine rechnerische Überprüfung des Schienenverkehrslärms nicht stattgefunden hat. Für die Beurteilung des Lärmpegels durch die DB-Strecke wurden lediglich die Lärmkartierungen des Eisenbahnbundesamtes mit Stand 9/2015 zu Grunde gelegt. Immissionsortscharfe Pegelwerte liegen somit nicht vor.
6. Nach unserer Kenntnis wird eine neue Lärmschutzverordnung mit gändererten Richtwerten derzeit auf den Weg gebracht, die die erwiesene Gesundheitsschädigung durch Lärm entsprechend berücksichtigt.
7. Ein einseitiger Lärmschutz am südlichen Fahrbahnrand würde dem Erfordernis genügen.
8. Eventuell können auch die Erfahrungen des „neuen Lärmschutzes“ an der Uni Ulm in Richtung Lehr Baugebiet Wengenholz dienen. Dort wurde ein neues und günstiges Verfahren angewandt, in dem durch Recyclingmaterial ein Lärmschutz aufgebaut wurde.
9. Andere Gemeinden entlang der BAB erhalten auch einen Lärmschutz.
10. Gesundheitsgefährdender Lärm lässt sich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen definitiv erfolgreich vermeiden. Vom Vorliegen einer Unverhältnismäßigkeit zwischen dem finanziellen Aufwand und dem zu schützenden Rechtsgut der Gesundheit für die betroffenen Menschen, gehen wir nicht aus. Vielmehr liegt in einer fehlerhaften Betrachtung der Verhältnismäßigkeit eine Rechtsgutverletzung vor.
11. Wir fordern, dass sich der Auftraggeber der BAB 8 nicht nur zum Zeitpunkt der Planung und des Ausbaus der BAB 8 mit den schädlichen Emissionen befasst, sondern sich auch in Zukunft um lärm mindernde Maßnahmen kümmert und diese bereitstellt.

Die zweite Forderung bezieht sich auf alle Verkehrswege (Straßen, Feldwege und Fluren), die für den Autobahnausbau in Anspruch oder zufällig in Anspruch genommen oder verlegt werden. Diese müssen mit Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Wir bitten um Einarbeiten unserer Gründe in die gemeinsame Stellungnahme der Stadt Ulm.

Herzliche Grüße



Marion Schindler

Anlage:

Unterschriftenliste für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Ulm-West/Ulm-Nord, die für das vorliegende Planfeststellungsverfahren BAB 8 zwischen Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen vollumfänglich gilt.